

WER DARF PRÜFEN?

Personenkreis

- Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen
- **entpflichtete** Professoren und Professorinnen
- Professoren und Professorinnen **im Ruhestand**

- Lehrbeauftragte
- Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- beruflich erfahrene Personen

- hauptberufliche Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Definition - Rechtsgrundlage

Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sind:

- Professoren und Professorinnen
- Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen
- Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen
- Privatdozenten und Privatdozentinnen
- außerplanmäßige Professoren und Professorinnen, Art. 2 Abs. 3 S. 1 BayHSchG Art. 62 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchG

Voraussetzung:

mindestens einjährige selbständige Unterrichtstätigkeit an einer Uni
§ 3 Abs. 1 Satz 1 HSchPrüferV

Voraussetzung:

- abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Uni
- oder
- vierjähriger Studiengang an einer gleichstehenden Hochschule
- **und**
- vierjährige Berufserfahrung
§ 3 Abs. 1 Satz 1 HSchPrüferV

Voraussetzung:

mindestens einjährige selbständige Unterrichtstätigkeit an einer Uni
und
als Habilitand angenommen
oder
bei Prüfermangel;
hauptberuflich = mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayHSchPG
§ 3 Abs. 2 Satz 1 HSchPrüferV

➤ Abnahme der Juristischen
Zwischenprüfung zusätzlich:

- Wissenschaftliche Hilfskräfte
- Absolventen der ersten Juristischen Staatsprüfung, die diese mit mindestens der Note „befriedigend“ bestanden haben und mindestens ½ Jahr des Vorbereitungsdienstes absolviert haben
- Absolventen der zweiten Juristischen Staatsprüfung, die diese mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden haben

§ 2 Abs. 3 HschPrüferV

Staatsexamen Lehramt

Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (mündliche, praktische und schriftliche Prüfungen, sowie die Zulassungsarbeiten) nimmt ausschließlich die Außenstelle des Prüfungsamtes vor. Bitte wenden Sie sich an Frau Poxrucker.